

Fachausschuss „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“

–cs– Eine breite Vielfalt an Themen der sozialen Sicherung von aufsuchender Arbeit bis hin zu Wohnraumsicherung in Kommunen prägte neben den sozialpolitischen Schritten der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Pandemie die Sitzungen des Fachausschusses „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ im Jahre 2020. Dabei stellte das digitale Format ab Mai alle Beteiligten vor ganz neue Herausforderungen.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Vereins, Johannes Fuchs, diskutierten die Fachausschussmitglieder in vier Sitzungen eine Vielzahl aktueller Fragestellungen und berieten Empfehlungen, die dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Den Auftakt bildete die Sitzung am 12. Februar 2020. In dieser wurden die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beraten. Ziel der Empfehlung ist ein besserer Einbezug der Leistungsberechtigten im SGB II in die Förderung beruflicher Weiterbildung. Weiter wurden die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu aufsuchender Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beraten. Die Empfehlungen zielen darauf ab, das Handlungsrepertoire von Jobcentern zur Unterstützung und Förderung von Leistungsberechtigten zu erweitern. Jobcenter sollen aufsuchende Arbeit als einen Bestandteil in ihre Förderstrategie aufnehmen, um auf besondere Bedarfslagen von Leistungsberechtigten eingehen zu können. Den Abschluss dieser Sitzung bildete der Bericht über die „Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 8. Novem-

ber 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige“.

Am 14. Mai, der zweiten Sitzung des Fachausschusses im Jahre 2020, musste aufgrund der allgemeinen Kontaktbeschränkungen als Folge der Corona-Pandemie bereits digital beraten werden. Ein Schwerpunkt bildeten hier der Austausch und die Diskussion über die Regelungen der Sozialschutzpakete I und II und des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG), welche Herr Rombach (Unterabteilungsleiter für Sozialhilfe, Eingliederungshilfe und Förderung der Teilhabe) und Herr Dr. Bermig (Unterabteilungsleiter für die Grundsicherung für Arbeitsuchende) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorstellten.

Infolge der Verbreitung des Coronavirus sowie der wirtschaftlichen Folgen sind insbesondere Kleinunternehmer und Soloselbstständige kurzfristig in ihrer Existenz bedroht. Die Schaffung eines eigenen Sicherungssystems als Sonderregelung für eine bestimmte Einzelgruppe schied bereits aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes aus. Mit dem Sozialschutzpaket I wurden keine neuen Leistungen oder Ansprüche geschaffen, sondern befristet geltende erleichterte Zugangsvoraussetzungen zum Sicherungssystem der Grundsicherung. Die Aussetzung der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Vermögensprüfung sind zentrale Punkte des erleichterten Zugangs. Mit der Aussetzung des Tatbestandsmerkmals „gemeinschaftlich“ bei der Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe konnte die Mittagsverpflegung sozial benachteiligter Kinder auch in der Zeit von

Schul- und Kita-Schließungen sichergestellt werden (Sozialschutzpaket II).

Soziale Dienstleister und Einrichtungen sind infolge der Coronavirus-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bedroht. Mit dem SodEG erhalten sie finanzielle Zuschüsse, wenn sie ihre Arbeit aufgrund der Einschränkungen vor Ort nicht erbringen können. Die frei werdenden Ressourcen sollen in geeignetem und zumutbarem Umfang (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten, Sachmittel) gemäß den Regelungen des SodEG zur Unterstützung der Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz bezieht sich auf alle sozialen Einrichtungen, die ihre Dienstleistungen auf Basis der Sozialgesetzbücher mit Ausnahme des SGB V und des SGB XI erbringen.

Neben der Diskussion über die Neuregelungen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie konnten die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II im Mai 2020 verabschiedet werden. Die Empfehlungen richten sich an Jobcenter, freie Träger und Bildungsträger. Ziel ist es, fünf Handlungsansätze aufzuzeigen, die nach Einschätzung des Deutschen Vereins wichtige Stellschrauben für eine erfolgreiche Umsetzung der Förderung in den Kommunen darstellen.

Den Entwurf der Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII, welcher auf der Grundlage eines ernährungswissenschaftlichen Gutachtens „zur Quantifizierung des Mehrbedarfes aufgrund kostenaufwändiger Ernährung in der Sozialhilfe“ von der Deutschen Gesellschaft für Ernäh-

rungsmedizin e.V. (DGEM) erstellt wurde, konnte der Fachausschuss in seiner dritten Sitzung am 20. August 2020 verabschiedet. Die letzten Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung stammten aus dem Jahr 2014. Sie entsprachen in Teilen nicht mehr dem aktuellen Stand der ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Forschung und bedurften deshalb einer Überarbeitung. Die Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung enthalten neben Ausführungen zur Gesetzesauslegung und zum Verwaltungsverfahren einen Katalog an Erkrankungen, bei denen die pauschale Bemessung des Mehrbedarfes grundsätzlich möglich und angezeigt ist. Sie dienen damit insbesondere der Verwaltungs- und Gerichtspraxis als Orientierungshilfe bei der Bewertung und Bemessung des Mehrbedarfes. Neu in den Mehrbedarfskatalog aufgenommen wurden Andickungsmittel bei Schluckstörungen. Hier empfiehlt der Deutsche Verein, die tatsächlich entstehenden Kosten für Andickungsmittel im Rahmen des Mehrbedarfs zu gewähren, sofern deren Einsatz im Einzelfall ärztlich empfohlen wird.

Das Thema Wohnraumerhalt in den Kommunen bildete den Abschluss der Beratungen im August 2020. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen konzentrieren sich auf Maßnahmen zur Wohnraumsicherung. Schwerpunkt der Empfehlungen bilden die Instrumente und Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnraumverlust bei Kündigung, Räumungsklage, Zwangsräumung oder aus sonstigen zwingenden Gründen sowie entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die Empfehlungen beziehen auf der Einzelfallebene Maßnahmen zum individuellen Wohnraumerhalt und auf der strukturellen Ebene die Schaffung von Fachstellen ein.

Sitzungsübergreifend setzte sich der Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit der Sicherung des Zugangs zu Schutz, Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern und ihrer Finanzierung intensiv auseinander. Hierzu berichteten Dr. Birgit Schweikert und Ruth Niebuer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über den Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht die Erarbeitung eines „Aktionsprogramms zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder“ in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als umfassende Gesamtstrategie zur Verbesserung der Hilfestrukturen vor.

Mit dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ stellt der Bund bis 2023 bundesweit bis zu 120 Mio. € für den Aus-, Um-, Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Hilfseinrichtungen zur Verfügung.

Der Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ berät über den bedarfsgerechten Ausbau und die adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen, um Zugang zu Schutz und Beratung sicherzustellen. Dabei sollen auch Lösungen entwickelt werden, die bei der Tragung der Unterbringungskosten helfen.

Auf der letzten Sitzung des Fachausschusses des Jahres 2020 am 29. Oktober stellte Petra Kaps vom Zentrum für Evaluation und Politikberatung (ZEP) und Mitglied des Fachausschusses im Überblick die Ergebnisse des Expertinnen-Workshops „Gesicherter Zugang zu

Schutz und Beratung in Frauenhäusern“ vor, den der Deutsche Verein am 21. September 2020 mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen, Freier Wohlfahrtspflege, Trägerverbänden und der Wissenschaft zu diesem Thema ausgerichtet hat. Auf dem Workshop wurden demnach insbesondere Rechtsgrundlagen und Finanzierungsfragen erörtert. Hierzu wurden drei unterschiedliche Modelle der Finanzierung (Tagessatzfinanzierung mit Neuregelung im SGB XII, eigenes Bundesgesetz mit Regelung zu Rechtsanspruch und Finanzierung; Drei-Säulen-Modell, bestehend aus Sockelbetrag, Platzkostenpauschale und Gebäudekosten unter Finanzbeteiligung des Bundes) vorgestellt und anhand von Kriterien nach ihren Vor- und Nachteilen und ihrer Umsetzbarkeit verglichen.

Zum Abschluss des Arbeitsjahres 2020 wurde Johannes Fuchs, der nach sechs Jahren Amtszeit im November 2020 aus der Präsidentschaft des Deutschen Vereins und damit auch aus dem Vorsitz des Fachausschusses „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“ scheidet, in der letzten Fachausschusssitzung am 29. Oktober verabschiedet und seine stets konstruktive und zugewandte Arbeit im Fachausschuss gewürdigt. Neben diesem feierlichen Punkt der Tagesordnung wurden in dieser Sitzung die Vierten Empfehlungen der Leistungen zu Bildung und Teilhabe beraten und verabschiedet. Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde das Bildungs- und Teilhabepaket reformiert. Daraus folgte die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe aus dem Jahr 2015. Die Empfehlungen dienen in erster Linie der Praxis als Arbeitshilfe bei der Umsetzung der Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket in den verschiedenen Rechtskreisen – SGB II, SGB XII, BGGG und AsylbLG. Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets liegt nach wie vor hauptsächlich in der

Trägerverantwortung der Kommunen. Welche Herausforderungen damit einhergehen, wurde erneut deutlich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 zur erweiterten Aufgabenübertragung der Regelungen zu Bedarfen für Bildung und Teilhabe im SGB XII.

In den Sitzungen der ersten Jahreshälfte des Jahres 2021 wird sich der Ausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ voraussichtlich mit den Ergebnissen des 6. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung befassen, dessen Veröffentlichung im kommenden Jahr ansteht. Daneben

werden Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung und Verwaltungsvereinfachung im SGB II, zur Präsenz von Jobcentern im Sozialraum sowie zum rechtlichen Zugang zu Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete auf der Tagesordnung stehen.

Persönliche Nachrichten

Karl-Heinz Kemmerich

Lt. Kreisrechtsdirektor/Sozialdezernent a.D.,
1978–1999 Mitglied im Hauptausschuss,


begeht am 13. Januar 2021 seinen 85. Geburtstag (vgl. die Würdigung im NDV 2001, S. 62 f.).
Seine Anschrift lautet: Corinthstraße 5, 50389 Wesseling.

Der Deutsche Verein übermittelt der Jubilarin in alter, enger Verbundenheit herzliche Glückwünsche zum Geburtstag!

Anzeige

Grafikbüro 12/2020

SOZIALE ARBEIT



!

Alle Einzelbeiträge auch online recherchier- und bestellbar

Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit


- ▶ peer reviewed
- ▶ Print-, E-Abo, Campuslizenz
- ▶ 11x jährlich

1.2021

DZI

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
Bernadottestr. 94
14195 Berlin

verlag@dzi.de
www.dzi.de



Soziale Arbeit ist die anspruchsvollste Profession des psychosozialen Bereichs | 2

Passungen in Patenschaften im Übergang Schule-Ausbildung | 8

Soziale Arbeit und Modedesign verbinden | 15